

Anhang 3

Wasserrechtliche Bewilligung / Ausnahmegewilligung

Der Einwohnergemeinde Beinwil wird die wasserrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung erteilt, bei der Erschliessung des Teilgebietes Schlettgraben (Bauetappen 10 und 11 der Wasserversorgung), das Areal und die Bauverbotszone nachstehender Gewässer wie folgt zu beanspruchen:

- Erstellung des Steuerhauses PW Schlössli im Gebiet „Schlössli“ (Koord. 609'405/245'155) in der linksseitigen Bauverbotszone des Schlettgrabens, d. h. bis ca. 5 m an den Graben.
- Unterquerung des Schlettgrabens mit einer Wasserleitung NW 80 mm neben der im Gebiet „Schlössli“ gelegenen Brücke (Koord. 609'425/245'160) und Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit der Leitung.
- Verlegung einer Pumpenleitung Ø 80 mm, einer Wasserleitung Ø 100 mm und einer Steuerleitung teilweise in der Bauverbotszone des Schlettgrabens zwischen den Gebieten „Schlössli“ und „Unter-Bös“.
- Unterquerung des Schlettgrabens ca. 250 m oberhalb des Einlaufes des Schlegelgrabens (Koord. 609'095/245'050) mit einer Pumpenleitung Ø 80 mm, einer Wasserleitung Ø 100 mm und einer Steuerleitung sowie Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit den Leitungen.
- Unterquerung des Unterbösgrabens im Gebiet „Unter-Bös“ (Koord. 608'820/244'890) mit einer Pumpenleitung Ø 80 mm, einer Wasserleitung Ø 100 mm und einer Steuerleitung sowie Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit den Leitungen.
- Unterquerung des Schlettgrabens ca. 50 m oberhalb des Einlaufes des Unterbösgrabens (Koord. 608'770/244'920) mit einer Pumpenleitung Ø 80 mm, einer Wasserleitung Ø 100 mm und einer Steuerleitung sowie Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit den Leitungen.
- Unterquerung des Schlettgrabens ca. 100 m oberhalb des Einlaufes des Unterbösgrabens (Koord. 608'720/244'915) mit einer Wasserleitung Ø 80 mm und einer Steuerleitung sowie Durchquerung der Bauverbotszone beidseits des Grabens mit den Leitungen.
- Verlegung einer Wasserleitung Ø 100 mm im Gebiet „Schlegel“ auf einer Länge von ca. 30 m in der Bauverbotszone des Schlegelgrabens.

Dabei sind folgende Auflagen und Bedingungen verbindlich:

Die Erteilung der Baubewilligung durch die örtliche Baubehörde bleibt vorbehalten.

Die beiliegenden Planunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

Bei den Grabarbeiten für die Foundation des Steuerhauses darf kein Aushubmaterial in den Schlettgraben gelangen.

Die laut Plan-Nr. 15 (PW Schlössli Steuerhaus 1:20, Grundriss / Schnitte / Ansichten) des Ingenieurbüros Guido Schnell AG, Röschenz, im Bereich des Steuerhauses vorgesehene Böschungssicherung mit Kalksteinblöcken darf nicht ausgeführt werden. Die zum Schlettgraben abfallende Böschung ist im heutigen Zustand zu belassen.

Bei allen Bachunterquerungen ist zwischen der Oberkante des Betons, der die Leitungen umhüllt, und der jeweiligen Bachsohle eine Überdeckung von mindestens 50 cm einzuhalten.

Bei allen Bachunterquerungen ist die aufgebrochene Sohle mit Kalksteinblöcken Ø 40–60 cm zu sichern. Dabei sind die Steinblöcke rechtwinklig zur Fliessrichtung einzubauen.

Bei der Leitungsverlegung ist der bestehende Uferbewuchs möglichst zu schonen.

Nach Verlegung der Leitungen sind an allen Querungsstellen die Bachprofile wieder instandzustellen.

Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten. Privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben sind an den Zivilrichter zu verweisen. Eine allfällige Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von der Inhaberin der Bewilligung mit den Grundeigentümern direkt zu regeln.

Die Inhaberin der Bewilligung haftet für alle Folgen die sich aus dem Bau des Steuerhauses sowie aus der Verlegung und aus dem Bestand der bewilligten Objekte ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Objekten entstehen.

Am Steuerhaus und an den Leitungen dürfen ohne vorherige Bewilligung des Bau- und Justizdepartementes keine Änderungen vorgenommen werden.

Werden an den Gewässern im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die im Gewässerareal bzw. in der Bauverbotszone liegenden Teile der Leitungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen. Die Bewilligungsinhaberin hat auch alle Mehrkosten für Erschwernisse zu übernehmen, die wegen den Leitungen bei einem Ausbau bzw. Unterhalt der Gewässer entstehen.

Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.